

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Brücken bauen. Streit schlichten. Frieden stiften – Stiftung Stuttgarter Friedenspreis.“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Die Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden

a) durch einen dauerhaften finanziellen Beitrag zum Stuttgarter Friedenspreis und damit die Frieden stiftende Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz, Völkerverständigung und Kultur

b) durch die Frieden stiften- de und Streit schlichtende Förderung der Erziehung und Bildung besonders von Kindern und Jugendlichen zu gesellschaftlichem Engagement, für Demokratie und Gerechtigkeit, gegen jede Form von Gewalt und Ausgrenzung

c) durch die Förderung von Gerechtigkeit und Solidarität für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Gewalt und Kriegen und die Förderung von Erinnerungsarbeit zur deutschen Geschichte

d) durch die Förderung von Ideen und Projekten, die dazu bei-

tragen, den gemeinsamen Lebensraum Erde zu schützen und zu erhalten.

Die Stiftungszwecke werden durch ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterstützt.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 53 452,05 Euro in bar.

(2) Der Vorstand der Stiftung hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten bleibt und sich vergrößert.

(3) Für die Erfüllung von Stiftungsaufgaben dürfen in der Regel nur die Erträge des Stiftungsvermögens und solche Zuwendungen verwendet werden, die nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.

(4) Auch das Stiftungsvermögen ist im Sinne der Präambel dieser Satzung anzulegen und zu verwalten.

§ 4 Verwendung der Mittel

(1) Die Stiftung ist selbständig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung darf ihre Mittel nur für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verwenden. Der Bestand der Stiftung darf nicht gefährdet werden.

Stiftungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn wenigstens der

gleiche Betrag spätestens nach zwei Jahren der Stiftung wieder zufließt.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Leistungen der Stiftung

Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemand zu. Auch durch regelmäßige und wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung erhoben werden.

§ 6 Vorstand

(1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet, der mindestens aus drei und höchstens aus sieben Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden vom Bürgerprojekt „Die AnStifter – InterCulturelle Initiativen e.V.“ bestellt, das sie auch abberufen kann. Die Amtsdauer des Vorstands ist im Übrigen nicht begrenzt. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds ergänzen die verbleibenden Mitglieder den Vorstand auf die satzungsmäßige Anzahl, in dem sie ein Mitglied des Bürgerprojekts „Die AnStifter – InterCulturelle Initiativen e.V.“ kooptieren. Wenn „Die AnStifter – InterCulturelle Initiativen e.V.“ aufgelöst sein sollten,

wird eine Person des öffentlichen Lebens, die die Zwecke dieser Satzung gutheißt, kooptiert.

Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, wenn alle übrigen Mitglieder des Vorstands dies beschließen und gleichzeitig ein neues Mitglied des Vorstands wählen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(4) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstandes ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Tätigkeit des Vorstands und der/des Vorsitzenden muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Stiftungszweckes gerichtet sein. Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die Stiftung keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht; ausgenommen sind Zweckbetriebe (§ 65 AO).

(2) Der Vorstand hat insbesondere

a) nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Ge-

schäftsführung zu überwachen,

b) über die Verwendung von Stiftungsmitteln zu beschließen,

c) die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und

d) über die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 9 zu beschließen.

3) Der Vorsitzende des Vorstands hat insbesondere Vorschläge über die jährliche Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen.

4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand entscheidet, ob der/die Vorsitzende des Vorstands, ein anderes seiner Mitglieder, ein Zustifter oder ein Mitglied des Bürgerprojekts „Die AnStifter e.V. – InterCulturelle Initiativen e.V.“ die Geschäftsführung übernimmt. Für die ehrenamtliche Geschäftsführung kann ein Auslagenersatz gewährt werden.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer übernimmt die Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben der Stiftung nach den Be-

schlüssen des Vorstands sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vorstands ist verpflichtet, den Vorstand über ihre / seine Tätigkeit zu informieren. Dies hat insbesondere durch die von ihr / ihm zu erstellenden Unterlagen (Buchführung, Haushaltsplan, Jahresrechnung, Verwendungsnachweise) zu geschehen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer kann für den kaufmännischen Teil ihrer / seiner Aufgaben eine Fachkraft beauftragen.

§ 10 Jahresrechnung

Wird die Jahresrechnung nicht von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe erstellt, so ist sie von einem Angehörigen dieser Berufe zu prüfen.

§ 11 Sitzungen

Jedes Mitglied des Vorstands kann zu einer Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Die Einladung muß spätestens drei Wochen vorher versandt werden. Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Fernmündlich gefaßte Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

schriftlichen Bestätigung. Die Sitzungsleiterin / der Sitzungsleiter fertigt ein Sitzungsprotokoll an, das von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet und dann allen Mitgliedern des Vorstands zeitnah zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und einen Beschluß über die Aufhebung der Stiftung kann der Vorstand nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit fassen. Die Beschlüsse bedürfen außerdem der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, daß die Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch nicht berührt wird.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen dem Bürgerprojekt „Die AnStifter - Interculturelle Initiativen e.V.“, Sitz Stuttgart, mit der Auflage zu, das Vermögen unmittelbar in einer dem bisherigen Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. Für den Fall, daß dieser Verein zum Zeit-

punkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr existiert, ist das Vermögen der Stiftung „Bewegungsstiftung“ mit Sitz in Verden oder einer anderen rechtsfähigen Stiftung zu übertragen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Stuttgart, den 9. April 2006